

Anlage 4

zur Mag.-Vorl.-Nr.:

Bebauungsplan

Nr. 580 C

1. Änderung des Bebauungsplanes 580 B
„Bürgel Ost / Mainzer Ring“

Stellungnahmen

Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Stand: 04.04.2012

Darmstadt



Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 100763, 64207 Darmstadt

Aktenzeichen 34 c_12-0235_Stadtstr.

Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Stadtverwaltung
Amt 62 – Vermessungsamt
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main


Dst.-Nr. 0477
Standort Frankfurt
Bearbeiter/in Eva-Maria Swoboda-Lorenz
Telefonnummer 069-2543-3432
Telefax 069-2543-3160
E-Mail eva-maria.swoboda-lorenz@mobil.hessen.de
Datum 08. März 2012

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 580 C der Stadt Offenbach am Main
Ihr Schreiben vom 16.02.12, Ihr Zeichen: I/62-Feu_B-Plan 580 C**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Entwurf des Bebauungsplanes bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Ute Metzler





70

DER MAGISTRAT

Stadtverwaltung Offenbach (Amt 63) • 63061 Offenbach am Main

Magistrat der Stadt Offenbach
- Vermessungsamt -
Berliner Straße 60
63065 Offenbach am Main

Bauaufsichtsamt

Frau Wieck
Stadthaus, Zimmer 1806
18. Stock

Tel.: 069 8065 2574
Fax: 069 8065 3444
E-Mail: bauaufsicht@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
I/62-Feu_B-Plan 580C, 16.02.2012

Datum, unser Zeichen
09.03.2012, (63) Bd. 6
00315-12

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 580 C Änderung der Bebauungsplanes Nr. 580 B Mainzer-Ring - Bürgel Ost Beteiligung als Behörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei folgende Stellungnahme des Bauaufsichtsamtes:

Zeichnerische Festsetzung:

1. Die gelbe Schraffierung der Verkehrsflächen unterscheidet im Gegensatz zu der Legende in der Zeichnerischen Festsetzung nicht zwischen „Verkehrsberuhigter Bereich“ und „Fuß- und Radweg und Zufahrt zum Grundstück 547“. (Unterschiedliche Streifenstärke).

Textliche Festsetzungen:

1. Seite 2 der textlichen Festsetzungen (B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) bezieht sich auf den „Bebauungsplan Nr. 635??“
2. Höhe der Einfriedung zwischen 1,80m und 2,00m entlang der Schönbornstraße ist bedenklich für die Nachbarbebauung im Verhältnis zu der Festsetzung im B-Plan 580B: $H_{max} = 1,20m$ entlang der öffentlichen Verkehrsfläche.
3. Hinweis: Gemäß § 55 HBO 2011 Anlage 2 Pkt. I.7.1 sind Einfriedungen bis 2,00m Höhe baugenehmigungsfrei. Das hat zur Folge, dass Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken mit einer Höhe von 2,00m errichtet werden können, sozusagen als Verlängerung der im B-Plan zulässigen Sichtschutzwände!

Freundliche Grüße

i.A.

Wieck
Dipl.Ing.

Haus- u. Paketanschrift:
Berliner Straße 60
63065 Offenbach a.M.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 103, 105, 120 - Rathaus
S-Bahn S1, S8, S9 - Marktplatz

Bankverbindung:
Städt. Sparkasse Offenbach
BLZ 505 500 20
Kto.-Nr. 10758

Sprechzeiten BauBüro im Erdgeschoss:
Montag – Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Vorsprachen im 18. Stock:
nach telefonischer Vereinbarung

Internet: www.Offenbach.de

075



Amt für Umwelt, Energie und Mobilität

Sabine Swoboda
Stadthaus, Zimmer 1013

Telefon: 069/8065-2005
Telefax: 069/8065-2276
E-Mail: umweltamt@offenbach.de
sabine.swoboda@offenbach.de

Az. II/33-1/62-Feu_B-Plan 580C

Offenbach am Main, 08.03.12

Bebauungsplan Nr. 580 C der Stadt Offenbach am Main
hier: Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Energie und Mobilität im Rahmen der öffentlichen Auslegung / Beteiligung der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Pkt. 3 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB im Zeitraum vom 16.02.2012 bis 09.03.2012

Vorliegende – im Internet unter der Adresse www.offenbach.de/Rathaus-aktuell abrufbare – Unterlagen:

- Plan zum Aufstellungsbeschluss vom 2.1.2012
- Planzeichnung im Entwurf, Stand: 2.1.2012
- Textliche Festsetzungen im Entwurf, Stand: 2.1.2012
- Anhang zu textlichen Festsetzungen
- Begründung im Entwurf: Stand: 2.1.2012

Stellungnahme:

Untere Naturschutzbehörde
<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der veränderten Planung erhoben, da diese sich im Vergleich zu den Festsetzungen des B-Plans 580B nur unwesentlich auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes auswirkt.</p> <p>Es fällt jedoch auf, dass im Vergleich zur Kreisverkehrsplanung, wie sie im Rahmen des Projektbeschlusses DS I (A) 568 vom 4.3.2010 dargestellt wurde, im hier vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan 580 C eine Umplanung in Bezug auf die Anbindung der östlichen Anliegerstraße stattgefunden hat:</p> <p>Während in den zum o.a. Projektbeschluss vorliegenden Plänen die Anbindung der Anliegerstraße an den Karl-Herd-Weg vollständig entfallen sollte und die freiwerdende Fläche als Grünfläche bilanziert wurde, soll nun ein Teil dieser Fläche als Rad- und Fußweg ausgebaut werden. Damit muss die Bilanz überarbeitet werden.</p>
Untere Wasserbehörde

Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geänderten Planung.

Immissionsschutz

Lärmschutz u. Luftreinhaltung:

Es werden keine Einwände gegen die veränderte Ausführung erhoben, da die Kreisverkehrslösung eher zu einer Entlastung der Lärmsituation und Reduzierung der Schadstoffbelastung durch den Straßenverkehr führen sollte. Auch gegen die geringfügige Erniedrigung der Lärmschutzwand von 3,00 m auf 2,00 m im Bereich der Schönbornstraße bestehen keine Bedenken.

Altlasten


Belange im Bereich Altlasten / Bodenschutz sind von der Planänderung nicht direkt betroffen. Alle Festlegungen im Rahmen der Ursprungsplanung hinsichtlich des Ein- und Ausbaus von Material sowie evtl. notwendiger Untersuchungen im Bodenbereich gelten weiterhin.

Klimaschutz und Energie

Da auch im Bebauungsplan 580 B keinerlei Festsetzungen hinsichtlich der Energieeffizienz und der Verwendung erneuerbarer Energien getroffen wurden, ergibt sich durch die vorliegende Planänderung keine Verschlechterung hinsichtlich des Klimaschutzes.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die ledigliche Empfehlung der Verwendung erneuerbarer Energien ohne weitergehende Verpflichtungen (z.B. Energiestandards) nicht dazu beiträgt, die klimapolitischen Ziele der Stadt Offenbach zu erreichen.

Außerhalb des Instruments der Bauleitplanung bietet sich z.B. die Möglichkeit, über eine Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang an eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (mit Ausnahmemöglichkeit bei Passivhäusern), eine deutlich erhöhte Energieeffizienz gegenüber Standard-Neubauten zu erreichen.



Heike Hollerbach



NiO GmbH, Hebestraße 14, 63065 Offenbach am Main

Stadtverwaltung Offenbach
Vermessungsamt, Amt 62
Frau Feuchtinger
63061 Offenbach



Nahverkehr in Offenbach GmbH

Hebestraße 14
63065 Offenbach am Main
Tel. 069 / 80058-810
Fax 069 / 80058-811
www.nio-of.de

So erreichen Sie uns:
Haltestelle Hebestraße
Bus: 102
Haltestelle OF-Ost
Bus: 103, 106, 107
S-Bahn: S1, S2, S8, S9

Ansprechpartner/in: Klaus Pormetter
Bereich: Qualitäts- und Beschwerdemanagement
Tel: 069 80058-813
E-Mail: klaus.pormetter@nio-of.de

28. Februar 2012

Bebauungsplan Nr. 580 C

Sehr geehrte Frau Feuchtinger,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass auf Grund der Planung im NVP vorgesehen ist, den Mainzer Ring mit der neu einzuführenden Linie 108 zu befahren. Aller Voraussicht nach ist auf dieser Linie auch mit dem Einsatz von Gelenkzügen zu rechnen. Dies sollte auch beim Bau der dort geplanten Kreisel und Haltestellen berücksichtigt werden, da hier besondere Kurvenradien notwendig sind.

Der konkrete Umsetzungsbeginn für die Linie 108 wurde noch nicht festgelegt, da er sich nach dem Bedarf, also der Bebauung am Mainzer Ring richtet.

Bitte beziehen Sie die OVB und uns dann in die Detailplanung mit ein.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien haben wir keine Einwände zur Umsetzung des Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

NiO – Nahverkehr in Offenbach GmbH

Anja Georgi
Geschäftsführung

i. A. Klaus Pormetter
Qualitäts- und Beschwerdemanagement

Geschäftsführerin:
Anja Georgi

Aufsichtsratsvorsitzende:
Bürgermeisterin Birgit Simon

Sitz: Offenbach am Main

HRB-Nr.: 5HRB42462
Steuer-Nr.: 04424010918

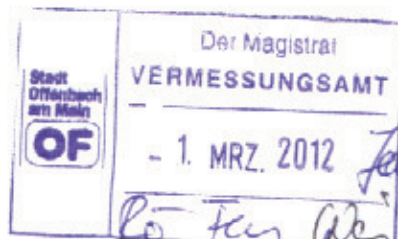
Bankverbindung:
Städtische Sparkasse
Offenbach
BLZ: 505 500 20
Kontonummer: 59 838

RMV-Mobilitätszentrale
im OF InfoCenter

Salzgaßchen 1
63065 Offenbach am Main
Tel. 069 / 80058-800
Fax 069 / 80058-808

So erreichen Sie uns:
Haltestelle Marktplatz
Bus: 101, 103, 104, 105, 106,
120, 551, 661, OF-30, F-41
S-Bahn: S1, S2, S8, S9





102



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Stadtverwaltung Offenbach
Amt 62

63061 Offenbach am Main

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: I/62-Feu_B-Plan 580 C
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: mü

Ansprechpartnerin: Frau Müller
Abteilung / Bereich: Planung / Süd
Telefon: +49 69 2577-1578
Telefax: +49 69 2577-1528
E-Mail: Britta.Mueller@region-frankfurt.de

27. FEB 2012

Offenbach am Main, 1/12/Bp
Bebauungsplan Nr. 580 C 1. Änderung des B-Planes Nr. 580 B
"Bürgel Ost / Mainzer Ring", Stellungnahme gem. § 4a (3) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bernd Martens
Bereichsleiter Planung Süd



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Offenbach am Main
Stadthaus, Amt 62
63061 Offenbach am Main

Unser Zeichen: **Az. III 31.2 - 61d 02/01-121**
Ihr Zeichen: I/62-Feu_B-Plan 580 C
Ihre Nachricht vom: 16. Februar 2012
Ihre Ansprechpartnerin: Eva Elisabeth Mahler
Zimmernummer: 4.050
Telefon/ Fax: 06151-12 8928 / 06151-12 8914
E-Mail: Eva.Mahler@rpda.hessen.de
Datum: 8. März 2012

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 580 C der Stadt Offenbach am Main
Beteiligung als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 3 BauGB
in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der **Regionalplanung** bestehen gegen die Planung keine Bedenken, da der Planbereich im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als Wohnbaufläche, Bestand, Planung dargestellt ist.

Aus der Sicht von **Naturschutz und Landschaftspflege** verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Offenbach am Main.

Meine Stellungnahme seitens der Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt** reiche ich nach. Ich bitte um entsprechende Fristverlängerung.

Aus Sicht des **Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen** teile ich folgendes mit:

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Mit einer Luftbilddetailauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Punkte wurden koordinat

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpda.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

tenmäßig erfasst und sind im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt. Auf diesen Flächen sind keine Kampfmittelräummaßnahmen erforderlich.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben. Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen. Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger-Koordinaten eingemessen werden. Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei. Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller / Antragstellerin, Interessenten / Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer / Eigentümerin, Investor / Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

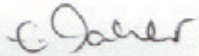
Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Eva Elisabeth Mahler



Kampfmittelräumung
 Flächen mittels verschiedener
 Technologien auf das Vorhandensein
 von Kampfmitteln überprüft



Luftbilddauswertung, Messpunkte

- Verdachtspunkt
- VP überprüft (Bombenfund)
- Verdachtspunkt überprüft
- Bombenrichter
- Flakstellung

Regierungspräsidium Darmstadt



**Kampfmittelräumdienst
 des Landes Hessen**

64278 Darmstadt, Luisenplatz 2



Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

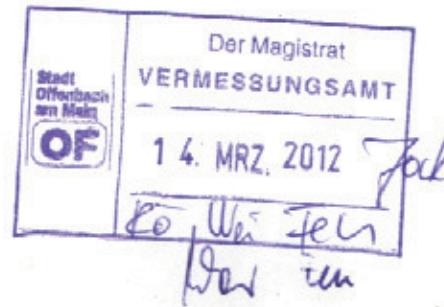
- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Offenbach am Main
Stadthaus, Amt 62
63061 Offenbach am Main

Unser Zeichen:	Az. III 31.2 - 61d 02/01-121
Ihr Zeichen:	V/62-Feu B-Plan 580 C
Ihre Nachricht vom:	16. Februar 2012
Ihre Ansprechpartnerin:	Eva Elisabeth Mahler
Zimmernummer:	4.050
Telefon/ Fax:	06151-12 8928 / 06151-12 8914
E-Mail:	Eva.Mahler@rpda.hessen.de
Datum:	12. März 2012

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 580 C der Stadt Offenbach am Main
Beteiligung als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 3 BauGB
in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB
Mein Schreiben vom 8. März 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in meinem Schreiben vom 8. März 2012 angekündigt, reiche ich meine Stellungnahme seitens der Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt** hiermit nach.

Bezüglich der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung:

Bodenschutz

In der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, in der Alttablagerungen, Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle erfasst werden, liegen keine Eintragungen für das Planungsgebiet vor. Außerdem führt das Dezernat dort zurzeit keine laufenden Verfahren durch. Insofern liegen zurzeit keine konkreten Erkenntnisse auf vorhandene Bodenbelastungen vor. Sollten dennoch Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt werden, die eine Beeinträchtigung der baulichen Nutzung ergeben könnten, so hat der Träger der Bauleitplanung die Art, das Ausmaß sowie das Gefährdungspotenzial aufzuklären sowie etwaige Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Dabei ist der nachfolgende Erlass zu beachten:

„Musterlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (Staatsanzeiger 19/2002 S. 1753)

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpda.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

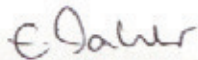
Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 mitzuteilen.

Allgemein

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Eva Elisabeth Mahler

RMV Postfach 1427 | 65704 Hofheim a. Ts.

Magistrat der Stadt Offenbach am Main
 Stadtverwaltung (Amt 62)
 63061 Offenbach am Main



RB ww
Di Knau

Bebauungsplan Nr. 580 C „Bürgel- Ost/Mainzer Ring“ der Stadt Offenbach am Main – 1. Änderung

27. Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen
 I/62-Feu_B-Plan
 580 C
 Unser Zeichen
 KA/AK

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.

Durchwahl
 06192-294 212

Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken zu der uns vorliegenden Bauleitplanung vorzubringen haben.

E-Mail:
 a_knau@rmv.de

Mit freundlichen Grüßen

Karin Arndt
 i. A. Dr.-Ing. Karin Arndt
 Leiterin
 Mobilitätsanforderungen und
 Rahmenplanung

Alexandra Knau
 i. A. Alexandra Knau
 Mobilitätsanforderungen und
 Rahmenplanung

**Rhein-Main-Verkehrs-
 verbund GmbH**
 Alte Bleiche 5
 65719 Hofheim a.Ts.
 Telefon: (06192)294-0
 Telefax: (06192)294-900
 Internet: www.rmv.de
 Aufsichtsratsvorsitzende
 Dr. h.c. Petra Roth
 Geschäftsführer und
 Sprecher der
 Geschäftsführung
 Prof. Knut Ringat
 Geschäftsführer
 Klaus-Peter Guttler
 Sitz Hofheim am Taunus
 Registergericht
 Amtsgericht Frankfurt a. M.
 HRB 34128
 USt-IdNr. DE 11 384 7810
 Bankverbindung
 Taunus-Sparkasse
 BLZ 512 500 00
 Konto 25 096 266
 ÖPNV-Anschluss
 Schiene: S2, Linie 20
 bis Bahnhof Hofheim a. Ts.